

WuB	VI B. § 59 KO	1.95	Insolvenzrecht/KO
BGH	Erwerb einer rechtsgrundlosen Leistung nach Eröffnung des Konkursverfahrens		

Amtl. Leitsätze

1. Eine Bank ist in Nachwirkung eines durch Konkurs beendeten Girovertrages befugt, noch eingehende Überweisungsbeträge für den Gemeinschuldner entgegenzunehmen.
2. Eine Leistung nach Konkurseröffnung bewirkt nicht deshalb konkursfreien Neuerwerb des Gemeinschuldners, weil dieser auf die Leistung keinen Anspruch hat.

B G H, Beschluß vom 21. März 1995
(XI ZR 189/94) – WM 1995, 745

Der dem Nichtannahmebeschluß nach § 554 b III ZPO zugrundeliegende Sachverhalt war dergestalt, daß die Klägerin erstens auf eine Nichtschuld, d.h. rechtsgrundlos, und zweitens in Unkenntnis des über das Vermögen ihres „Gläubigers“, einer GmbH, eröffneten Konkursverfahrens leistete. Der Rechtsstreit entstand jedoch aus der zusätzlichen Besonderheit, daß die Klägerin ihre Leistung in Gestalt einer Überweisung auf das ehemalige Geschäftskonto der GmbH bei der beklagten Bank erbrachte. Die Bank nahm die Gutschrift vor, wissend, diese wegen § 55 Nr. 1 KO herausgeben zu müssen; sie war jedoch der Ansicht, daß der Gläubiger dieses Anspruchs die Gemeinschuldnerin sei, weil es sich um einen konkursfreien Neuerwerb handele. Dagegen wandte sich – aus abgetretenem Recht – die Klägerin, die die Konkursmasse (und damit nunmehr sich) als berechtigt sah.

Der BGH stimmt ihm mit folgender Begründung zu:

Aus den Gründen

... Der Klägerin steht aus abgetretenem Recht der Konkursmasse der W.-GmbH ein Anspruch auf Herausgabe des streitigen Überweisungsbetrages gegen die beklagte Volksbank zu. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts folgt dieser Anspruch aber nicht

aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB, sondern aus dem Girovertrag i.V. mit § 398 BGB.

... Die Beklagte war aber in Nachwirkung des Girovertrages befugt, noch eingehende Überweisungsbeträge für ihre ehemalige Kundin, entgegenzunehmen (LG Nürnberg-Fürth WM 1987, 852, 853 unter Hinweis auf Nr. 18 Abs. 2 AGB-Banken a.F.; *Obermüller*, Handbuch Insolvenzrecht für die Kreditwirtschaft, 4. Aufl., Rdn. 455, 459; s. auch *Canaris*, Bankvertragsrecht, 3. Aufl., Rdn. 495; *Göbmann*, Recht des Zahlungsverkehrs, 2. Aufl., Rdn. 100). Die Divergenz zwischen der Kontonummer und der Empfängerbezeichnung im Überweisungsauftrag der Klägerin spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle ... sie [die Revision] meint aber, die Herausgabe müsse nicht an den Konkursverwalter, sondern an die Gemeinschuldnerin selbst erfolgen, weil es sich bei dem Überweisungsbetrag um konkursfreien Neuerwerb handele, da der rechtsgrundlos erfolgten Überweisung ein Anspruch der Gemeinschuldnerin zur Zeit der Konkurseröffnung nicht zugrunde liege (§ 1 Abs. 1 KO).

Dem kann nicht gefolgt werden, ohne daß es auf die vom Berufungsgericht verneinte Streitfrage ankommt, ob es bei einer Kapitalgesellschaft konkursfreien Neuerwerb geben kann (vgl. dazu *Kilger/Karsten Schmidt*, KO, 16. Aufl., § 1 Anm. 1 A c). Die Revision läßt § 59 Abs. 1 Nr. 4 KO außer acht. Danach sind Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung Masseschulden. Gemeint ist damit eine Bereicherung des Gemeinschuldners nach Konkurseröffnung (*Kuhn/Uhlenbruck*, KO, 11. Aufl., § 59 Rdn. 16; *Kilger/Karsten Schmidt*, a.a.O., § 59 Anm. 6). Daraus folgt, daß eine rechtsgrundlose Leistung nach Konkurseröffnung nicht deshalb konkursfreien Neuerwerb des Gemeinschuldners bewirkt, weil dieser auf die Leistung keinen Anspruch hat (vgl. *Kuhn/Uhlenbruck*, a.a.O., Rdn. 18 a; *Obermüller*, a.a.O., S. 455; *ders.*, ZIP 1981, 1045, 1048).

Anmerkung

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Dem BGH stellen sich 2 Probleme, denen er in der vorliegenden Konstellation jedoch keine grundsätzliche Bedeutung beimaß: Erstens, ob der Beklagten überhaupt noch eine Empfangszuständigkeit hinsichtlich der von der Klägerin erbrachten Überweisung zukam, und zweitens, wer Gläubiger des Herausgabeanspruchs ist; daran knüpft sich gegebenenfalls das Folgeproblem, ob eine GmbH überhaupt konkursrechtlichen Neuerwerb haben kann.

Was das erste Problem betrifft, so ist anerkannt, daß der Girovertrag konkursrechtlich nach § 23 Abs. 2 KO zu behandeln ist. Weil demzufolge der Vertrag mit Eröffnung des Konkursverfahrens erlischt, könnte man daraus herleiten wollen, daß auch eventuelle nachvertragliche Pflichten nicht der Konkursmasse zugewiesen werden können. Das widerspricht jedoch dem offenen Sinn der in § 23 Abs. 1 Satz 2 KO ausgesprochenen Verweisung auf § 672 Satz 2 BGB. Danach gilt der Vertrag insoweit als fortbestehend – und zwar offenbar gegenüber der Masse –, als mit dem Aufschub bestimmter (ehedem vertraglich geschuldeter) Pflichten Gefahr verbunden wäre. Die maßgebliche Frage lautet daher, bezogen auf den vorliegenden Fall, ob die Entgegennahme und Weiterleitung der Überweisung durch die Bank eine entsprechende gefahrrelevante Tätigkeit darstellt. Verneint man dies, müßte der Konkursverwalter den Girovertrag vorsorglich nach Verfahrenseröffnung erneuern. Um jedoch der in § 23 Abs. 1 Satz 2 KO ausgesprochenen Verweisung überhaupt einen Anwendungsbereich beim Girovertrag zu belassen, ist es richtiger, mit dem BGH und der von ihm in Bezug genommenen Literatur darauf abzustellen, daß eine entsprechende nachvertragliche Pflicht der Bank zur Herausgabe, § 667 BGB, besteht.

Damit stellt sich das Folgeproblem, wer der Gläubiger dieser Pflicht ist. An sich ist der von der Beklagten vorgetragene Gedankengang stimmig, weil das geltende Konkursrecht die für die Unterscheidung von massezugehörigen Gegenständen und Neuerwerb entscheidende zeitliche Trennungslinie auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens legt, § 1 Abs. 1 KO. Alles, was danach „kommt“, fällt nicht in die Konkursmasse. Doch übersieht dieser Gedankengang erstens, daß in § 1 Abs. 1 KO von der Sollmasse die Rede ist, und zweitens den vom BGH zurecht angeführten § 59 Abs. 1 Nr. 4 KO. Gerade weil die Sollmasse von der Istmasse zu unterscheiden ist, ergibt sich allein daraus, daß der Erwerb der rechtsgrundlosen Leistung nach Verfahrenseröffnung lag, keineswegs der zwingende Schluß, daß Gläubiger der Herausgabeforderung ausgerechnet der Gemeinschuldner sein muß. Vielmehr zeigt § 59 Abs. 1 Nr. 4 KO, daß ein solcher Anspruch sehr wohl auch der Masse zugewiesen sein kann. Das muß immer dann anzunehmen sein, wenn – wie im vorliegenden Fall wegen der §§ 23 Abs. 1 Satz 2 KO i.V.m. § 672 Satz 2 BGB – eine massebezogene Pflicht zu erfüllen ist. Folglich ist Gläubiger des Herausgabeanspruchs und Schuldner des Bereicherungsanspruchs die Masse, bzw. genauer: der Gemeinschuldner als Inhaber der Konkursmasse.

Angesichts dieses Argumentationsstranges ist es gerechtfertigt, daß der BGH das umstrittene Problem unerörtert läßt, ob eine Kapitalgesellschaft überhaupt konkursrechtlichen Neuerwerb haben kann. Aus der alleinigen Verweisung auf die Kommentierung von *K. Schmidt* herleiten zu wollen, daß der BGH dessen verneinende Mindermeinung favorisiert, wäre wohl zu gewagt. Schließlich hat die – differenzierende – h.M. den Vorteil größerer Flexibilität für sich, vgl. nur *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, S. 173.

Univ.-Prof. Dr. Christoph Paulus, LL.M., Berlin